

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr:	09GV/09/004				
Federführend: Hauptamt	Datum:	28.07.2009				
	Verfasser:	Frau Kammann				
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	30.07.2009	Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf.

Begründung:

Nach der Kommunalwahl am 07.06.2009 macht sich die Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.
Sie ist dem Muster des Städte- und Gemeindetages M-V angepasst.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beitz
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf der Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1 Name/Dienstsiegel/Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE PRAGSDORF*LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ**“.

§2 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Georgendorf und Pragsdorf. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann auf Grund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertreter beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzungen behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses übernimmt.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Bei Bedarf können auf Beschluss der Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Diesen sollen neben 3 Gemeindevertretern 2 sachkundige Bürger angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,-€ gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,-€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,-€ je Ausgabefall
 1. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 500,-€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2.500,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,-€
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-€. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,-€.
- (3) Der erste Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,-€ pro Monat. Der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 375,-€ pro Monat. Wird durch die Vertretung kein voller Monat erreicht, wird eine anteilige funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ des Amtes Stargarder Land.
Andere Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich, wird in alle Haushalte geliefert und ist einzeln oder im Abonnement beim
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
zu beziehen.
Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
in Pragsdorf: Hauptstraße 17 a
(Gemeindezentrum)

in Georgendorf: Dorfstraße
(am Friedhof)

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard.
Auf den Aushang bzw. die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.02.2005 außer Kraft.

Pragsdorf,

.....
Bürgermeister

Diese Hauptsatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde in der Zeit vom
bis angezeigt.
Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgte am im amtlichen
Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Die Hauptsatzung ist am in Kraft getreten.